

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gumotex a. s. ,

ZWEIGBETRIEB AUTOZUBEHÖR

(Käufer)

I. Einleitende Bestimmungen

1. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer richten sich nach folgenden Bedingungen. Weitere Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn dagegen ausdrücklich kein Widerspruch eingelegt wurde.
2. Die Liefergegenstände müssen die durch den Käufer vorgeschriebenen technischen Daten und die Anforderungen gemäß den technischen Unterlagen erfüllen, die der Käufer dem Verkäufer übermittelt hat. Diese Daten und Anforderungen verstehen sich als „garantierte Eigenschaften“ der Liefergegenstände, es sei denn, dass bei einzelnen Daten und Anforderungen ausdrücklich schriftlich eine Ausnahme erteilt wurde.

II. Vertragsverhältnis

1. Die Bestellung muss auf dem einheitlichen Formular des Käufers ausgestellt werden. Die Lieferverträge (Bestellung und Bestätigung) und die Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Abrufe können auch durch eine Ferndatenübertragung (z.B. E-Mail) durchgeführt werden.
2. Falls der Verkäufer die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung nicht bestätigt, hat der Käufer das Recht auf die Stornierung. Die Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn sie der Verkäufer innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zustellung nicht zurückweist.
3. Der Käufer kann vom Verkäufer Änderungen des Liefergegenstands in dessen Konstruktion sowie Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere betreffend die Senkung oder Erhöhung von Kosten sowie Liefertermine, müssen dabei angemessen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.
4. Ist der Liefergegenstand zum Einsatz in einem der Werke des Käufers bestimmt, werden die Lieferungen durch dieses Werk abgerufen und bezahlt.
5. Falls der Verkäufer die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wesentlich verletzt, hat der Käufer das Recht vom Vertragsverhältnis zurückzutreten.

III. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung und Zahlungen

1. Wenn dem Käufer zum letzten Tag des Monats nachprüfbare Rechnungen zur Verfügung stehen, erfolgt die Zahlung am 25. Tag des darauffolgenden Monats, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für unbezahlte Rechnungen für Warenlieferungen wird der Verzugszins in Höhe von 0,001%/Tag vereinbart. Bei Übernahme einer Lieferung zu einem früheren Liefertermin richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Jede Änderung der Fälligkeit muss durch beide Parteien abgestimmt werden. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung.

Bei Differenzen aufgrund von Abweichungen im Preis oder in der Menge ist der Käufer berechtigt, die Differenzen unverzüglich auf das Konto des Verkäufers zu verbuchen. Bei Änderungen von Preisen mit Rückwirkung wird in gleicher Weise vorgegangen.

3. Bei einer fehlerhaften Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.
4. Ohne eine vorhergehende schriftliche Zustimmung des Käufers, die aus unwesentlichen Gründen nicht abgelehnt werden kann, ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine Forderungen ihm gegenüber an Dritte abzutreten oder zur Geltendmachung an Dritte zu übergeben.
5. Der Verkäufer wird sich am gegenseitigen Abstimmen von Forderungen und Verpflichtungen beteiligen.

IV. Reklamationen

Falls der Käufer Abweichungen von der Bestellung bzw. vom Lieferschein feststellt, wie z.B. Differenzen in der Menge, Qualitätsmängel oder eine Beschädigung durch den Transport, ist er berechtigt diese Sendung zurückzuschicken oder anzunehmen, ohne seine Rechtsansprüche zu verlieren.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche nicht öffentliche ökonomische und technische Daten, die ihnen durch ihre beidseitigen Handelsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen an unbefugte Dritte weder überlassen noch anders zugänglich gemacht werden. Das Vervielfältigen solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der Betriebsanforderungen und Bestimmungen über das Urheberrecht zulässig.
3. Die Zulieferanten müssen in einer entsprechenden Weise verpflichtet werden.
4. Die Vertragspartner dürfen mit ihrer Handelsbeziehung die Werbung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung machen.

VI. Warenlieferung

Vereinbarte Termine, Fristen und Qualität sind verbindlich. Für das Einhalten des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Empfang der Waren durch den Käufer maßgebend. Der Verkäufer muss die Waren rechtzeitig unter Berücksichtigung üblicher Zeiten für das Verladen und Versenden bereitstellen.

Die Lieferungen werden gemäß den Anweisungen des Käufers durchgeführt. Der Verkäufer ist verpflichtet, zu den gelieferten Waren Begleitdokumente (Packschein, Lieferschein und Rechnung bei Lieferungen vom Ausland) und gleichzeitig den Beleg über den Warenursprung beizulegen. Bei Nichtlieferung des Belegs über den Warenursprung wird die Lieferung für unvollständig gehalten und der Käufer hat das Recht die Zahlung für die Lieferung gemäß Art. III. zurückzuhalten. Des Weiteren ist der Verkäufer verpflichtet, den durch die Nichtlieferung des Belegs über den Warenursprung verursachten Schaden zu erstatten.

Für alle Geschäftsklauseln gelten die INCOTERMS 2010.

VII. Verspätung der Lieferung

Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer den verursachten Schaden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Haftpflichtversicherung) zu zahlen. Außerdem ist der Verkäufer

GUMOTEX, akciová společnost

Mládežnická 3 A, č.p. 3062, 690 75 Břeclav / Czech Republic

Reg. No.: 16355407 / registered at the Register Court in Brno, Section B, File No. 413

Phone: +420 519 314 111 / Fax: +420 519 314 194 / E-mail: info@gumotex.cz

www.gumotex.cz

verpflichtet, Pönale – siehe Tarife für Schadenersatz (F0770) zu zahlen

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streik, Aufstand, Maßnahmen der Behörden und andere schwerwiegende, unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse befreien die Vertragspartner von der Leistungspflicht für die Dauer der Störung und im Umfang deren Wirkung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse zum Zeitpunkt vorkommen, wenn der betroffene Vertragspartner in Verzug ist. Die Vertragspartner haben die Pflicht, im Rahmen der Möglichkeiten unverzüglich notwendige Informationen zu übermitteln und in gutem Willen ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Jede Lieferung muss mangelfrei sein.

Der Verkäufer ist für die Qualität der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, dass er effizient die Anforderungen an die Qualität und an die Dokumentation sichern wird und dies dem Käufer nachweist.

2. Die Liefergegenstände müssen dem letzten gültigen – abgestimmten Stand gemäß der Zeichnungsdokumentation entsprechen.

Falls Abweichungen von dem geforderten Stand entstehen, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und dies betrifft auch die geplanten Änderungen im Prozess der Fertigung und/oder der Kontrolle.

3. Der Verkäufer wird dem Käufer die Möglichkeit geben, sich davon zu überzeugen, dass die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im benötigten Umfang angewandt werden und dass ebenfalls die damit verbundene Pflicht der Nachweisführung erfüllt wird. Zu diesem Zweck gestattet der Verkäufer dem Käufer nach Vereinbarung jederzeit die Besichtigung der Fertigungs- und Kontrollanlagen sowie die Einsichtnahme in die Fertigungs- und Kontrollunterlagen einschließlich Dokumentation. In Bezug auf die Geheimhaltung gilt der Art. V. in vollem Umfang

X. Garantie

1. Bei Lieferungen der fehlerhaften Waren wird dem Verkäufer vor dem Fertigungsbeginn (Verarbeitung oder Montage) zuerst die Möglichkeit gegeben, die Teile zu sortieren, nachzuarbeiten oder nachträglich zu liefern, falls dies für den Käufer akzeptierbar ist. Falls das der Verkäufer nicht durchführen kann oder falls er unverzüglich keine Abhilfe schafft, kann der Käufer vom Vertrag im Lieferumfang mit fehlerhafter Leistung zurücktreten und die Waren auf das Risiko des Verkäufers zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Käufer nach Vereinbarung mit dem Verkäufer eine Nacharbeit selbst durchführen oder er kann sie durch Dritte durchführen lassen. Die Mehrkosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit Lieferungen fehlerhafter Waren entstehen, muss der Verkäufer zahlen. Der Verkäufer ist verpflichtet, vorher den Käufer zu informieren, falls er Verdacht auf eine mangelhafte Lieferung hat.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Käufer nach schriftlicher Vereinbarung berechtigt, bei wiederholter Lieferung mit Mängeln auch von den noch nicht durchgeführten Lieferungen zurückzutreten.

2. Wenn der Mangel erst nach dem Beginn der Fertigung festgestellt wird, kann der Käufer zusätzlich zu den Regeln gemäß Abs. 1 den Ersatz für die angefallenen Mehrkosten verlangen.
3. Die Teile, die der Verkäufer zu ersetzen hat, muss ihm der Käufer nach Aufforderung auf seine Kosten zur Verfügung stellen.
4. Die Garantie für die gelieferten Waren endet mit dem Ablauf von 24 Monaten ab der Registrierung des Kraftfahrzeugs, der Montage oder dem Verkauf des Ersatzteils, spätestens jedoch mit dem Ablauf von 30 Monaten ab Lieferung an den Käufer. Die Garantie bei langfristiger Lagerung von Ersatzteilen für

Auslaufmodelle wird in Abhängigkeit von der geplanten Länge der Lagerung entsprechend verlängert.

Für Nutzwagen gilt dies nur in dem Fall, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

5. Garantieansprüche entstehen nicht, wenn die Störung durch die Verletzung der Bedienungsanweisung, der Wartungs- oder Montageanweisung, durch einen ungeeigneten oder unsachgemäßen Einsatz, durch ein fehlerhaftes oder nachlässiges Umgehen und durch einen natürlichen Verschleiß sowie durch Eingriffe des Käufers oder eines Dritten in den Liefergegenstand verursacht wurden.

XI. Haftung

1. Falls die Haftung an einer anderen Stelle in diesen Bedingungen nicht anders geregelt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, den Schaden gemäß den Tarifen für Schadenersatz F0770 oder unten in diesem Kapitel zu ersetzen, wobei dieser Schaden, der dem Käufer direkt oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, einer Verletzung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften oder anderer Rechtsgründe entstanden ist, zu Lasten des Verkäufers berechnet werden kann.

2. Falls gegenüber dem Käufer ein Anspruch auf Grund einer unbegrenzten Haftung gemäß dem Recht geltend gemacht wird, das an Dritte nicht abtretbar ist, tritt der Verkäufer gegenüber dem Käufer in dem Umfang auf, in dem er auch unmittelbar haften würde.

Für das Begleichen des Schadens zwischen dem Käufer und dem Verkäufer werden die entsprechenden Gesetzesvorschriften angewandt. Dasselbe gilt auch für den Fall eines direkten Anspruchs gegenüber dem Verkäufer.

3. Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Käufer seine Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam eingeschränkt hat. Dabei wird sich der Käufer bemühen, die Einschränkung der Haftung im rechtlich zulässigen Umfang auch zu Gunsten des Verkäufers zu vereinbaren.
4. Für berechtigte Vorkehrungen des Käufers zur Vermeidung von Schäden (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Verkäufer, falls er rechtlich dazu verpflichtet ist.
5. Falls der Schaden durch Verschulden des Käufers infolge einer Verletzung der Vorschriften für die Bedienung, Wartung und Montage, durch einen unkorrekten oder unsachgemäßen Einsatz, durch ein fehlerhaftes oder nachlässiges Umgehen, durch einen natürlichen Verschleiß oder durch eine fehlerhafte Reparatur entstanden ist, sind die Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.
6. Falls der Käufer vorhat, beim Verkäufer einen Anspruch gemäß den oben genannten Bestimmungen geltend zu machen, hat er ihn unverzüglich zu informieren und mit ihm Rücksprache zu halten. Er muss dem Verkäufer die Gelegenheit geben, den Schadensfall zu überprüfen. Die Vertragspartner werden in Gesprächen untereinander die Maßnahmen insbesondere über die Beilegung vereinbaren, die zu treffen sind.

XII. Schutzrechte und Produktkennzeichnung

1. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die an den Käufer gelieferten Waren weder insgesamt noch deren Einzelelemente keine gewerblichen Schutzrechte (von Patenten, Gebrauchsmustern und gewerblichen Mustern) Dritter verletzen und dass die Waren mit keinen Rechten Dritter weder im Inland noch im Ausland belastet sind.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Verwendung aller eigener Patente, Gebrauchsmuster oder gewerblicher Muster sowie über die Lizenzverwendung von Patenten, Gebrauchsmustern oder gewerblichen Mustern Dritter bei den an den Käufer gelieferten Waren zu informieren. Die verwendeten Lizenzen müssen den Export von Waren in alle Exportländer des Käufers gestatten.

Der Verkäufer stellt den Käufer und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verwendung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Liefergegenstände gemäß Zeichnungen, Modellen oder anderen vergleichbaren

GUMOTEX, akciová spoločnosť

Mládežnická 3 A, č.p. 3062, 690 75 Břeclav / Czech Republic

Reg. No.: 16355407 / registered at the Register Court in Brno, Section B, File No. 413

Phone: +420 519 314 111 / Fax: +420 519 314 194 / E-mail: info@gumotex.cz

www.gumotex.cz

Beschreibungen oder Angaben vom Käufer gefertigt hat und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den Produkten, die er entwickelt, kann er nicht wissen, dass dadurch Schutzrechte verletzt worden sind.

4. Falls der Verkäufer gemäß Abs. 3. nicht haftet, stellt ihn der Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Verkäufer teilt auf Verlangen des Käufers die Verwendung veröffentlichter eigener oder lizenzierte Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten betreffend den Liefergegenstand mit.
6. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie sich unverzüglich über die festgestellten Verletzungsrisiken oder über angebliche Verletzungsfälle informieren werden und dass sie sich untereinander die Gelegenheit gewähren, gegen solche Ansprüche im Einvernehmen vorzugehen.
7. Die Lösungen und Methoden, die geistiges Eigentum des Käufers sind, darf der Verkäufer zu keinen anderen Zwecken einsetzen als für die Fertigung von Waren für den Käufer.

Der Verkäufer darf für keine Lösung eine Erfindung, Gebrauchsmuster oder gewerbliches Muster anmelden, die geistiges Eigentum des Käufers ist und die der Käufer dem Verkäufer in den Unterlagen beigestellt hat oder die im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag des Käufers sowie im Rahmen der Konsultationen mit den Fachleuten des Käufers entstanden ist. Er darf keine solche Lösung als Verbesserungsvorschlag weder anerkennen noch entlohnen.

Falls der Verkäufer die Schutzrechte im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes erworben hat, ist er verpflichtet unverzüglich diese Rechte kostenlos an den Käufer zu übertragen.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, an die spezifizierten gelieferten Waren oder deren Verpackungsmittel Kennzeichnungen oder Symbole gemäß den Anweisungen des Käufers anzubringen.

XIII. Einsatz von Betriebsmitteln und vertraulicher Daten des Käufers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel sowie vertrauliche Daten, die der Käufer dem Verkäufer beigestellt hat oder voll bezahlt hat, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers für Lieferungen an Dritte nicht verwendet werden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die Waren, die der Liefergegenstand an den Käufer sind und die spezifisch für den Einsatz in den Produkten des Käufers sind, an keine Dritten ohne Zustimmung des Käufers geliefert werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über den Einsatzstandort der Werkzeuge zu informieren bzw. über die Absicht das Werkzeug in einen anderen Produktionsstandort zu verlagern.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Eigentumsrechte Dritter zum Werkzeug zu informieren.

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei einer Absicht das Werkzeug zu verkaufen oder in einer anderen Weise das Werkzeug weiterzugeben, dieses Werkzeug zuerst dem Käufer zum Kaufen anbieten.

Die Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung des Werkzeugs zahlt der Verkäufer.

XIV. Ersatzteile und Lieferungen an Dritte

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er Ersatzteile nach dem Beenden der Serienproduktion unter den marktüblichen Bedingungen für die Laufzeit von mindestens 15 Jahren liefern wird.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer und der Käufer erklären, dass ihnen alle in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen zitierten Rechtsvorschriften und Normen bekannt sind.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder weiterer abgeschlossener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit sonstiger Vertragsteile davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung mit einer möglichst vergleichbaren wirtschaftlichen Wirkung zu ersetzen.
3. Alle Streitigkeiten, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bestellungen, Reklamationen, Zahlungen für Lieferung oder mit der Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen können, werden vor allem friedlich gelöst. Falls keine Einigung erreicht werden kann, richten sich die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse, die sich aus diesem Vertrag ergeben, entstehen und damit zusammenhängen, nach dem gültigen Recht der Tschechischen Republik.
4. Gumotex a.s. wird strikt alle gültigen Antikorruptionsgesetze und Verordnungen einhalten, einschließlich der auf die internationalen Korruptionspraktiken gerichteten Regelungen. Gumotex a.s. wird sich weder einschalten noch eine Form von Korruption, Bestechung, Diebstahl, Unterschlagung oder Erpressung oder Verwendung illegaler Finanzmittel einschließlich Zahlungen oder andere Vorteile tolerieren, die für Einzelpersonen, ein Unternehmen, eine internationale Organisation oder eine staatliche Behörde zum Zweck der Beeinflussung eines Entscheidungsprozesses bestimmt sind, wodurch die Verletzung gültiger Gesetze, interner Regeln und Vorgehensweisen verursacht wäre. GUMOTEX, a.s. fordert die gleiche Vorgehensweise von ihrem Vertragspartner und ist berechtigt, eine Vertragsbeziehung zu beenden, wenn sie in gutem Willen zur Überzeugung kommt, dass die Vertragspartei mit ihrem Handeln das gültige Antikorruptionsgesetz oder eine andere Norm verletzt hat.
5. Bei einem Verkäufer mit dem Sitz in der Tschechischen Republik ist die Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in tschechischer Sprache und bei einem Verkäufer mit dem Sitz im Ausland ist die Fassung in englischer Sprache maßgebend.